

FINANZORDNUNG (FO)

1. Geltungsbereich

1.1 Gemäß der Satzung des DVV regelt die Finanzordnung alle Finanzangelegenheiten des DVV.

- Mitgliedsbeiträgen
- Aufkommen aus Lizenz- (Gewinnübertrag DVS, Regelhefte sowie Länderspiele) und Gebühreneinnahmen (u. a. Lehrgangsgebühren, Materialprüfung) sowie sonstigen Abgaben
- Jugendförderabgabe
- Spenden

Sportförderungen durch DOSB, FIVB, CEV und Landesverbände.

1.2 Soweit Einrichtungen des DVV für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushaltsführung treffen, haben sie die Vorgaben des DVV über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

2. Grundsätze der Haushaltsführung

2.1 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

2.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

2.3 Die Geldmittel, über die der DVV verfügt, werden in

- dem ordentlichen Haushalt und
- dem außerordentlichen Haushalt

erfasst und verwaltet.

3. Haushaltsplan

3.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Finanzwirtschaft des DVV. Er wird jeweils für ein Haushaltsjahr aufgestellt. Die Darstellung entspricht der laufenden Jahresrechnung.

Die DVJ verwaltet mit Zustimmung des DVV-Vorstandes eigenständig in ihrem Bereich die ihr im Rahmen des ordentlichen DVV-Haushalts zugewiesenen Mittel nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

3.2 Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Aufkommen aus Schiedsrichterpässen und -abzeichen
- Aufkommen aus Lizenz- (Gewinnübertrag DVS, Regelhefte sowie Länderspiele) und Gebühreneinnahmen (u. a. Lehrgangsgebühren, Materialprüfung) sowie sonstigen Abgaben

- Jugendförderabgabe
- Spenden
- Sportförderungen durch DOSB, FIVB, CEV und Landesverbände.

3.3 Aus diesem Haushalt werden die Kosten der Verbands- und Geschäftsführung, der eigenständigen Projekte sowie die Eigenleistungen für den außerordentlichen Haushalt (sportliches Jahresaktionsprogramm, Leistungssportprojekte, Leistungssportpersonal) bestritten.

3.4 Bei nicht rechtzeitig geleisteten Zahlungen ist der DVV berechtigt und verpflichtet, ab Zahlungsziel Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu berechnen.

3.5 Die Einnahmen des außerordentlichen Haushalts setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Bundeszuwendungen der verschiedenen Ministerien
- Landeszuschüssen
- Eigenmitteln des DVV und Eigenbeteiligung von Teilnehmern.

Er umfasst das sportliche Jahresaktionsprogramm, Leistungssportprojekte sowie das Leistungssportpersonal.

3.6 Alle Ausgaben sind nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes (ABewGr) abzurechnen. Hierbei sind Nachweis und Verwendung sowie Buch- und Belegführung durch die Bundshaushaltsordnung geregelt.

4. Beitragswesen im DVV

4.1 Die Landesverbände erbringen im Jahr 2022 eine Beitragssumme in Höhe von 1.950.000 €, im Jahr 2023 eine Beitragssumme in Höhe von 1.639.000 € und ab 2024 jährlich in Höhe von 1.950.000 €.

Die Aufhebung der Beitragsgarantie wird auf den 01.01.2026 abgeändert und läuft somit zum 31.12.2025 aus.

4.2 Grundlage für die Beitragsberechnung im Jahr 2020 sind die Meldezahlen der Landesverbände gem 4.6 zum 31.12. 2018. Satz 1 gilt für die Jahre ab 2021 entsprechend.

Die Meldezahlen werden multipliziert mit folgenden Sätzen:

a) 2020: 36,00 €; ab 2021: 45,00 € je Mitgliedsverein,

b) 2020: 115,00 €; ab 2021: 145,00 € pro Mannschaft
(Frauen und Männer)

c) 2020: 16,00 €; ab 2021: 20,00 € pro Jugendmannschaft der Altersklassen U20 und U18.

Die Summe der für die einzelnen Landesverbände errechneten Produkte ergibt deren Ausgangswert. Dieser wird prozentual hochgerechnet, um die Gesamt-beitragssumme der Landesverbände gem. 4.1 zu erreichen. Der hochgerechnete Anteil der einzelnen Landesverbände stellt deren jährliche Beitragssumme dar.

- 4.3 Die Beitragsleistung der Landesverbände ist im Jahr 2023 wie folgt fällig:
a) 859.000 € zum 31.03.2023
b) 780.00 € zum 31.10.2023

Die Beitragsleistung der Landesverbände ist im Jahr 2022 und ab 2024 wie folgt fällig:

- a) 60% zum 31.03. eines Kalenderjahres,
b) 40% zum 31.10. eines Kalenderjahres

- 4.4 Die Art der Umlage der DVV-Beiträge auf ihre Mitglieder bleibt den Landesverbänden überlassen.

- 4.5 Die jährliche Meldung der Landesverbände hat schriftlich zu erfolgen.

- 4.5.1 In der Meldung der Landesverbände sind anzugeben:

- a) die Anzahl der Mitgliedsvereine
b) alle Mannschaften (Männer und Frauen), die am Punktspielbetrieb der allgemeinen Altersklasse gemäß 4.1 a) BSO teilnehmen
c) alle Mannschaften (Männer und Frauen), die in Spielrunden spielen, die durch Auf- und Abstieg mit dem Punktspielbetrieb der allgemeinen Altersklasse direkt oder indirekt verbunden sind
d) alle Jugendmannschaften der Altersklassen U20 und U18, die am Meisterschaftsspielbetrieb sowie Qualifikationsspielen und -runden auf Landesebene teilnehmen.

- 4.5.2 Auf Aufforderung des DVV sind zu belegen:

- der Spielklassenaufbau des Landesverbandes, getrennt nach Männern, Frauen, Jugend männlich und weiblich
- die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Spielklassen des Landesverbandes.

- 4.5.3 Der Vorstand gibt die Angaben aller Landesverbände gemäß 4.5.1 und 4.5.2 mit Zusendung der Beitragsrechnung bekannt und weist auf etwaige Verfahren gem. 2.3 RO hin.

- 4.6 Die VBL erbringt ihren Beitrag auf der Grundlage des zwischen DVV und VBL vereinbarten Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 41.053 € pro Jahr für bis zu sechs Lizenzligen (1. Bundesliga, 2. Bundesliga Nord/Süd) sowie 5.125 € für jede weitere eingerichtete Lizenzliga (2. Bundesliga Pro). Die hälftigen Zahlungen erfolgen jeweils zum 15.1. und 1.7. eines jeden Jahres.

5. Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan, Finanzzwischenbericht, Rückstellungen

- 5.1 Innerhalb der jeweiligen Unterabschnitte und Sammelnachweise sind die einzelnen Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
- 5.2 Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen oder Mindereinnahmen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5.3 Die Umsetzung des Haushaltes obliegt dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. Der Vorstand berichtet dem Präsidium regelmäßig sowie auf Verlangen des Präsidiums durch Vorlage der Finanzübersichten über die jeweilige finanzielle Situation. Der Vorstand gibt die Übersichten zu halbjährlich an die Mitglieder weiter.
- 5.4 Das Bundesverwaltungsamt und der DOSB sind mit einer Finanzübersicht ebenfalls über den finanziellen Stand der Jahresplanung und der Projekte zum vom BVA geforderten Zeitpunkt zu unterrichten.
- 5.5 Für alle unerledigten sowie auch für streitige Forderungen sind Rückstellungen zu bilden, insbes. für Rück- oder Regressforderungen von Zuwendungsgebern.

6. Jahresrechnung

- 6.1 Der Vorstand stellt zum Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Jahresrechnung auf. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen.
- 6.2 Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind in den Erläuterungen anzugeben und zu begründen.
- 6.3 Bei der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung sind steuerrechtliche Vorgaben – in Ansatz wie Gliederung - zu beachten. Zwingende Abweichungen davon sind in der Jahresrechnung zu erläutern.
- 6.4 Die Jahresrechnung wird dem Präsidium vorgelegt und von diesem geprüft.
- 6.5 Die Jahresrechnung wird durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer geprüft, der darüber einen Bericht erstellt. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand.

7. Verantwortlicher für die Finanzen

Das Präsidium bestellt ein Vorstandsmitglied zum Verantwortlichen für die Finanzen. Diesem obliegen insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans und Nachtragshaushalts unter Beachtung der Vorgaben des Präsidiums
- die Aufstellung der Liquiditätsplanung
- die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Sicherung der zustehenden Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

8. Kassenprüfung

8.1 Der DVV hat zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Sie dürfen keine andere Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 b) bis e) Satzung für den Verband ausüben. Sie sind vor der 1. Prüfung schriftlich auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

8.2 Die Kassenprüfer haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie haben sich in der Regel einmal jährlich von der satzungs- und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Dazu sind die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege und der Nachweis der Bestände stichprobenartig zu überprüfen. Ferner ist die Einhaltung der für Auszahlungen durch den DVV sowie Verpflichtungen des DVV erteilten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen stichprobenweise zu prüfen.
- b) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einblick in die Beschlüsse, Bücher, Belege, Verträge (auch Personalverträge) und weitere Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.
- c) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit von ordnungsgemäß genehmigten Ausgaben.

8.3 Ist mehr als ein Kassenprüfer oder Ersatzkassenprüfer an der Durchführung der Prüfung gehindert, so bestellt das Präsidium für die Zeit der Verhinderung, längstens für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Ersatzkassenprüfer, sodass die Prüfung von zwei Personen durchgeführt wird; 8.1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

9. Mittelbewirtschaftung

9.1 Der Vorstand ist ermächtigt, auf Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

9.2 Verpflichtungen zu Lasten des DVV dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen (§§ 18 Abs. 2, § 16 Abs. 5 der Satzung). Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung von Mitarbeitern bleibt hiervon unberührt. Einzelvertretungsberechtigungen haben:

- a) die Vorstandsmitglieder bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall.

- b) die vom Vorstand ermächtigten Mitarbeiter der Geschäftsstelle und sonstigen Personen (z. B. bei Durchführung von Projekten) für die Erledigung von Alltagsgeschäften

9.3 Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres von der Mitgliederversammlung noch nicht beschlossen, gelten folgende Vorschriften für eine „vorläufige Haushaltsführung“:

- Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung der DVV rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; es dürfen insbesondere Ausgaben für das sportliche Jahresaktionsprogramm, Leistungssportprojekte und Leistungssportpersonal, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden.
- Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis der Haushaltsplan samt Stellenplan für das neue Jahr beschlossen ist.
- Das Präsidium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die vorgesehenen Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind.

9.4 Im ordentlichen Haushalt darf die Summe der Ausgabenansätze um 15 %, der Eigenanteil für das sportliche Jahresaktionsprogramm, Leistungssportprojekte und Leistungssportpersonal und eigenständige Projekte um 25 % ohne Nachtragshaushalt überschritten werden, wenn dies durch Mehreinnahmen finanziert ist.

10. Vergütungen, Gebühren

10.1.1 Tätigkeiten in Organen und Gremien werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Funktionsträger haben bei Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den DVV im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für Reisen und bare Auslagen (Porto, Telefon, Kopien).

10.1.2 In Ausführung von § 2 Abs. 3 der Satzung wird bestimmt:

- a) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten auf Antrag eine Ehrenamtszuschale für ihren Zeitaufwand bis zur Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Freibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG).
- b) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden auf Antrag gleichgestellt.

10.2 Reisekostenvergütungen unterliegen der Reisekostenrichtlinie des DVV auf dem jeweiligen aktuellen Stand. Die Beantragung von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern erfolgt über ein vom DVV vorgeschriebenes und veröffentlichtes Verfahren.

10.3 Honorarzahungen erfolgen nach den Honorarrichtlinien (Anlage 2). Honorarzahungen in Zusammenhang mit der Durchführung des sportlichen Jahresaktionsprogramms sind soweit erforderlich mit dem DOSB, BMI und dem BVA abzustimmen.

- 10.4 Transfergebühren werden nach Maßgabe der Anlage 3 abgewickelt.
- 10.5 Für die Erbringung von Leistungen werden Gebühren gemäß den Festlegungen in den einzelnen Ordnungen erhoben. Für das Lehrwesen gilt die Regelung in Anlage 5.
- 10.6 Empfänger von Leistungen nach dieser Ordnung oder einer ihrer Anlagen sind für steuer- und abgabenrechtliche Anmeldungen selbst verantwortlich.

Rückspenden nach Empfang der Leistung sind steuerlich unbedenklich. Aufwandsersatzspenden sind ebenfalls anerkannt, sofern auf die Zahlung der Leistung schriftlich verzichtet wurde. In beiden Fällen ist der DVV berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

11. Kassenverwaltung / Zahlungsverkehr / Buchführung

- 11.1 Die Kassenverwaltung ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
- 11.2 Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg oder durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Nachweise müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Ausgaben sind einzeln anzuweisen und möglichst zeitnah zu verbuchen.
- 11.3 Rechnungen oder sonstige Leistungsanforderungen dürfen nur angewiesen werden, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch ein Vorstandsmitglied oder einen Referenten festgestellt ist.
- 11.4 Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind die Vorstandsmitglieder sowie von diesen ermächtigte weitere Personen berechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei Personen. Wer eine Verpflichtung nach 9.2 a) und b) alleine eingegangen ist, darf nicht die dafür erforderliche Zahlungsanweisung vornehmen.
- 11.5 Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich über die Bankkonten des DVV unbar abzuwickeln. Startgelder, Gebühren und Schiedsrichtervorauszahlungen der Dritten Liga und der Regionalliga müssen nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Vereine beglichen werden. Sie werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Zahlungsziel bei Teilnahme am Lastschriftverfahren beträgt drei Wochen nach Rechnungsstellung. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren verkürzt sich das Zahlungsziel auf 2 Wochen und es wird eine zusätzliche Gebühr von 10 € je Rechnung erhoben.
- 11.6 Aller Barverkehr im DVV ist in der Abrechnung über die Hauptkasse als einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen. Die Hauptkasse ist mindestens monatlich abzurechnen. Verfügungsberechtigt über Barkassen sind die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kassenführer.

- 11.7 Vorschüsse können insbesondere bei Reisen bar oder unbar gewährt werden. Sie sind zeitnah abzurechnen.
- 11.8 Bücher, Belege, Zahlungsmittel und zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren
- 11.9 Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstige Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für eine etwaige Besteuerung von Bedeutung sind.

12. Hauptamtliche Kräfte

- 12.1 Die Regelung von Personalangelegenheiten ist dem damit betrauten Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand übertragen. Grundsätzliche Fragen mit finanziellen Auswirkungen sind im Präsidium vorzutragen.
- 12.2 Über die Einstellung, Höherstufung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern des DVV entscheidet der Vorstand auf der Basis des genehmigten Stellenplans der Geschäftsstelle und der bewilligten Leistungssportpersonalplanung.

13. Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

14. Inkrafttreten

Die am 23.06.2019 beschlossene Neufassung der Finanzordnung tritt an die Stelle der am 29.11.2008 beschlossenen sowie am 28./29.11.2009, am 05./06.06.2010, am 18.07.2015, am 25.06.2016, am 26.11.2016, am 03.03.2018, am 22.06.2019, am 23.11.2019, am 21.11.2020, am 25.06.2022 am 19.11.22 und die am 04.11.23 geänderten Fassung durch die Mitgliederversammlung.